

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG -

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat bei der Stadt Mannheim die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die Herstellung und den Betrieb einer geothermischen Brunnenanlage auf dem Grundstück am Friedhof 1-11, Flst.Nr. 521 und 522/1 in 68176 Mannheim beantragt. Die beantragte jährliche Grundwasserentnahmemenge liegt bei 205.000 m³. Das Grundwasser soll zeitversetzt aus dem Oberen Grundwasserleiter (OGWL) aus jeweils zwei aktiven Förderbrunnen und einer max. Förderrate von insgesamt 28,0 l/s entnommen werden. Anschließend soll nach der thermischen Nutzung über zwei Schluckbrunnen das thermisch veränderte Wasser in den OGWL wieder eingeleitet werden sowie eine Teilmenge nach Anreicherung mit Luftsauerstoff in einen weiteren inaktiven Förderbrunnen rückgeführt werden (Unterirdische Wasseraufbereitung).

Für dieses Vorhaben ist der Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 1a i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG eröffnet, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die geplante geothermische Brunnenanlage liegt auf dem Medizinischen Lehr- und Forschungscampus Mannheim der Universität Heidelberg im Mannheimer Stadtteil Neckarstadt-Ost.

Die hydraulische Beeinflussung eines Brauchwasserbrunnens auf einem angrenzenden Grundstück begrenzt sich auf eine kurzfristige Absenkung von ca. 12 cm bei maximaler Grundwasserentnahme in den Sommermonaten und ist aufgrund der natürlichen Schwankungen des Grundwassers als sehr gering zu bewerten. Weitere Grundwassernutzungen Dritter liegen außerhalb des thermisch und hydraulisch beeinflussten Grundwasserbereichs des OGWL.

Durch die vollständige Wiedereinleitung des thermisch genutzten Grundwassers, die sehr ergiebigen örtlichen Grundwasserverhältnisse im OGWL ist eine Überbewirtschaftung des Grundwasservorkommens durch die beantragten Wasserentnahmen nicht zu besorgen. Ebenfalls ist keine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Da das entnommene Grundwasser in denselben Grundwasserleiter zurückgeleitet wird, führt die geplante Geothermienutzung zu keiner Entwässerung oder quantitativen Beeinträchtigung des genutzten Grundwasserleiters.

Der thermische Einflussbereich der geothermischen Anlage grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.22.012 „Unterer Neckar: Mannheimer Neckaraue“. Auf Grund der geringen langfristigen Temperaturänderung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Im Bereich des Vorhabens und dessen thermischen Reichweite sind keine Biotope, Schutzgebiete oder Naturdenkmale vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope oder Schutzgebiete zu erwarten. Die thermischen und hydraulischen Auswirkungen beschränken sich nur auf Teilbereiche des OGWL.

Die Baumschutzsatzung nach § 4 Gemeindeordnung und § 29 Bundesnaturschutzgesetz der Stadt Mannheim schützt zwei Bäume in der Nähe der vorgesehenen Schluckbrunnen. Im Wurzelbereich der beiden Bäume (Fläche unter der Krone, zzgl. 1,50 m) dürfen keine Arbeiten stattfinden. Auch Überfahrungen und Materiallagerungen sind unzulässig. Es gilt ausreichende Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Bäume zu treffen. Maßgebend sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und

Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

In der Reichweite des Vorhabens befinden sich sonst keine Schutzgüter nach Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
- Untere Wasserbehörde -